

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma AWATec

## I. Allgemeines

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der Firma AWATec und dem Besteller gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die spätestens mit dem Empfang der Ware als angenommen gelten und auch für den Abschluss künftiger Geschäfte mit dem Besteller als vereinbart gelten.
2. Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten die Firma AWATec nicht, auch wenn diesen nicht formell widersprochen wird.
3. Der Besteller kann Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne Zustimmung der Firma AWATec abtreten.
4. Vereinbarungen, Nebenabreden oder Zusicherungen vor oder bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.
5. Erfüllungsort und ausschließlich Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Wechsel- und Scheckklagen) sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Straubing.
6. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.
7. Die Firma AWATec ist berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über ihre Handelspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
8. Ändert die Firma die Geschäftsbedingungen, so wirkt sich das auf laufende Verträge dann aus, wenn dem Besteller diese Veränderung bekannt gegeben wurde.

## II. Angebote, Umfang der Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

1. Angebote erfolgen stets freibleibend. Die zu dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen, wie Abbildung, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma AWATec Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenten, nicht zugänglich gemacht werden. Verstöße verpflichten zum Schadenersatz. Der Besteller übernimmt Gewähr für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Maßangaben u.a.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma AWATec oder das Angebot der Firma AWATec, das vom Besteller angenommen wird, maßgebend.
3. Mehr- und Mindergewichte/-lieferungen in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Preiskürzungen. Technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Mustern bleiben vorbehalten. Solange diese für den Besteller zumutbar sind.
4. Teillieferungen und Teilleistungen der Firma AWATec sind zulässig und selbstständig abrechenbar.
5. Angegebene Lieferfristen gelten nur unter der Voraussetzung störungsfreier Zulieferung. Störungen im Betriebsablauf bei der Firma AWATec oder deren Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden waren, sowie Arbeitskämpfe oder höhere Gewalt berechtigen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Wird eine Lieferung dadurch unmöglich, entfällt die Lieferpflicht. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
6. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
7. Bei Lieferverzug kann der Besteller nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich bestimmten angemessenen Nachfrist – verbunden mit der Erklärung, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt – oder wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzuges für in kein Interesse hat, vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis dahin nicht als versandbereit gemeldet wurde. Entsprechendes gilt im Fall eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit.
8. Im kaufmännischen Verkehr geht die Gefahr spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Lager einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorauskasse, bar, per Nachnahme, per Lastschrift oder per Überweisung zahlbar.
3. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.
4. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist die Firma AWATec zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderung sämtliche Forderungen der Firma AWATec gegenüber dem Besteller sofort in einem Betrag fällig.
5. Der Firma AWATec steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Besteller von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.
6. Vom Verzugszeitpunkt an ist die Firma AWATec berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Verträgen mit Verbrauch und im übrigen in

Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Der Besteller trägt alle Beitreibungs-, Gerichts- und Vollstreckungskosten.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren und Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche Eigentum der Firma AWATec.
2. Sämtliche Forderungen, die dem Besteller aus Weiterlieferung von Vorbehaltsware erwachsen, werden hiermit in der Höhe der der Firma AWATec zustehenden jeweiligen Forderung aus der gesamten Geschäftsverbindung an die Firma AWATec sicherheitshalber abtreten.
3. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Die Firma AWATec kann jedoch verlangen, dass der Besteller ihnen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
4. Verlust oder Beschädigung von Vorbehaltsware sind der Firma AWATec unverzüglich anzuzeigen.
5. Für eine Pfändung oder sonstige eingriffe Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware oder Pfändung der abgetretenen Forderungen ist grundsätzlich eine vorherige schriftliche Zustimmung der Firma AWATec einzuholen. Weiterhin ist der Besteller bei derartigen Zugriffen von Dritten verpflichtet, auf das bestehende Eigentumsvorbehalt der Firma AWATec ausdrücklich hinzuweisen. Der Besteller hat die Abtretung in seinem Büchern nachweislich zu vermerken und auf Verlangen der Firma AWATec Einsicht zu gewähren.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma AWATec zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Firma AWATec gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## V. Mängelhaftung

1. Rügen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Fahrer oder Fremdfahrer sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt.
2. Im kaufmännischen Verkehr ist der Besteller verpflichtet, die Ware sofort nach deren Eingang, solange sie sich im Zustand der Anlieferung befindet, eingehend zu prüfen und etwaige Mängelrügen spätestens am nächsten Werktag schriftlich mitzuteilen.
3. Nach der Be- oder Verarbeitung der Ware ist eine Mängelrüge ausgeschlossen, soweit der Mangel bei der Prüfung im Zustand der Anlieferung im Zustand der Anlieferung feststellbar war.
4. Die Firma AWATec hat das Recht, mangelhafte Ware entweder nachzubessern oder zurück zu nehmen und durch einwandfreie zu ersetzen. Falls die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt oder die Firma AWATec mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug gerät, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
5. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Besteller nicht zur Ablehnung der Restlieferung.
6. Diese Bestimmung gelten auch bei Lieferungen anderer als der vertragsgemäßen Ware.
7. Alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Bestellers aus Mängelhaftung oder sonstigen Rechtsgründen verjähren, wenn nicht im Vertrag ausdrücklich anders vereinbart, bei neuen Sachen in einem Jahr ab Lieferung. Ist der Besteller Verbraucher, verjähren die Ansprüche bei neuen Sachen in zwei Jahren und bei gebrauchten Sachen in einem Jahr ab Lieferung. Im kaufmännischen Verkehr wird die Mängelhaftung für gebrauchte Gegenstände ausgeschlossen.

## VI. Haftung und Freizeichnung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen die Firma AWATec als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Eigenschaftszusicherung, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollten. Soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, sind Schadensersatzansprüche aber in jedem Falle beschränkt auf das Fünffache des Auftragswertes und auf den unmittelbaren Schade.